

9.4.10 Aufbaulehrgang für Tourismus für Berufstätige

Reife- und Diplomprüfung Aufbaulehrgang für Tourismus für Berufstätige Haupttermin 2018 - 2022

Im Rahmen der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017, kommen folgende §§ 63a bis 63d zur Anwendung:

Vorprüfung

§ 63a. (1) Die Vorprüfung umfasst die Prüfungsgebiete

1. „Küche“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch) und
 2. „Restaurant“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Lehrstoffbereiche „Küchenorganisation“ und „Kochen“ des Pflichtgegenstandes „Küchenorganisation, Kochen und Ernährung“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“.
- (4) Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den Lehrberuf Köchin/Koch absolviert haben, entfällt die Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1. Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den Lehrberuf Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann absolviert haben, entfällt die Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 2.
- (5) Die Vorprüfung entfällt für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die Fachschule für wirtschaftliche Berufe, die Hotelfachschule, die Gastgewerbefachschule oder den Lehrberuf Gastronomiefachfrau/Gastronomiefachmann absolviert haben.

Diplomarbeit

§ 63b. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
2. gegebenenfalls einen schulautonom eingeführten, im Ausmaß von mindestens drei Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand oder
3. den Pflichtgegenstand „Tourismusgeografie und Reisebüro“ und einen zweiten Pflichtgegenstand oder
4. den Pflichtgegenstand „Tourismusmarketing und Kundenmanagement“ und einen zweiten Pflichtgegenstand oder
5. einen Pflichtgegenstand gemäß Z 1 oder Z 2 in Kombination mit einem zweiten Pflichtgegenstand.

Klausurprüfung

§ 63c. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und

2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die betriebswirtschaftlichen Lehrstoffbereiche des Pflichtgegenstandes „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 63d. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. wenn gemäß § 63c Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 63c Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium...“ (mit Bezeichnung des Pflichtgegenstandes oder der Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2) oder
 - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach...“ (mit Bezeichnung des Pflichtgegenstandes oder der Pflichtgegenstände gemäß Abs. 4) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ oder
 - d) „Politische Bildung und Recht“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium...“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
 1. gegebenenfalls einen im Cluster Tourismus und Wirtschaft schulautonom eingeführten, im Ausmaß von mindestens drei Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand oder
 2. einen nicht bereits gemäß § 63c zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küchenorganisation, Kochen und Ernährung“, „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“ sowie „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“ und
 - a) den Pflichtgegenstand „Tourismusgeografie und Reisebüro“ oder
 - b) den Pflichtgegenstand „Tourismusmarketing und Kundenmanagement“ oder
 - c) den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder

- d) gegebenenfalls einen im Cluster Tourismus und Wirtschaft schulautonom eingeführten Pflichtgegenstand.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes
1. „Englisch“ oder
 2. „Zweite lebende Fremdsprache“, wobei die gemäß § 63c Abs. 1 Z 2 lit. a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach...“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. einen im Ausmaß von mindestens drei Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 63c zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum Schwerpunktfach Fachkolloquium oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b zur Berufsbezogenen Kommunikation in der Fremdsprache gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“, „Küchenorganisation, Kochen und Ernährung“, „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“ und „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“, oder
 2. zwei insgesamt im Ausmaß von mindestens drei Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 63c zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum Schwerpunktfach Fachkolloquium oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b zur Berufsbezogenen Kommunikation in der Fremdsprache gewählte Pflichtgegenstände, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“, „Küchenorganisation, Kochen und Ernährung“, „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“ und „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Zuhören und Sprechen“ und „Reflexion“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.
- (7) Das Prüfungsgebiet „Politische Bildung und Recht“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Bereiche „Internationale Organisationen“, „Grundlagen der österreichischen Verfassung“ und „Medien und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Politik“ des Pflichtgegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ sowie den Pflichtgegenstand „Recht“.
- (8) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.